

**Verwaltungsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 37a
PoIDVG zum Training und zur Testung des lernenden IT-Systems im Projekt IVBeo2
(VV-IVBeo2)**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Vorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift regelt gemäß § 37a Abs. 5 PoIDVG die Verarbeitung personenbezogener Daten (Videodaten) zum Training und zur Testung des lernenden IT-Systems im Projekt „Intelligente Videobeobachtung“ (IVBeo2).

1.2 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für alle Dienststellen und Mitarbeiter der Polizei, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Intelligenzen Videobeobachtung IVBeo2 befasst sind. Auftragsverarbeiter sind vertraglich zur Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Vorschrift ist auf die Dauer des Projektes¹ begrenzt.

2. Rechtsgrundlage und Bestimmungen gemäß § 37a Abs. 5 PoIDVG

2.1 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Training und der Testung des lernenden IT-Systems erfolgt auf Grundlage von § 37a Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 PoIDVG.

2.2 Bestimmungen gemäß § 37a Abs. 5 Ziffer 1-4 PoIDVG

Die Datenverarbeitung hat ausschließlich im Rahmen des Projektes zu erfolgen. Zweck der Verarbeitung ist eine Erkenntnisgewinnung über die Skalierbarkeit und Spezialisierbarkeit des lernenden IT-Systems.

Die Datenverarbeitung hat in einem festgelegten Verfahren zu erfolgen, das den Erfordernissen des § 37a Abs. 1 bis 4 PoIDVG genügt. Für das Verfahren sind im Folgenden einzelne Verfahrensschritte konkretisiert.

2.2.1 Verfahren der Polizei Hamburg

Als Datengrundlage sind ausschließlich gem. § 18 Abs. 3 PoIDVG erhobene Daten zu verwenden. Hierbei handelt es sich um Daten aus den gefahrenabwehrenden Videoüberwachungsanlagen des Hansaplatzes und Hachmannplatzes. Die Daten müssen vorab einer manuellen Eignungsprüfung unterzogen werden. Für das Training und Testen

¹ Das Projekt ist terminiert auf den 31.08.2026.

der Anwendung dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die von Mitarbeitern der SP 32 als qualitativ geeignet bewertet wurden. Der Bewertungsprozess umfasst die Identifikation geeigneter Videosequenzen hinsichtlich Auffälligkeiten², vorangegangener Fehldetektionen der KI, besonderer Ereignisse sowie verschiedener Wetterphänomene und Lichtverhältnisse. Die so ausgewählten Videosequenzen umfassen lediglich kurze Zeitspannen (i.d.R. weniger als 5 Minuten). Bei der Auswahl des Videomaterials ist darauf zu achten, dass die Sequenzen so vielfältig gestaltet sind, dass einer späteren Gefahr der Diskriminierung oder Fehlidentifikation bereits im Vorfeld wirksam begegnet wird. Dies betrifft insbesondere körperliche Auffälligkeiten der betroffenen Personen, ein besonderes Erscheinungsbild oder Gangbilder, die ggf. auf körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zurückzuführen sind.

Um aus den Sequenzen geeignete Trainingsdaten zu generieren, benötigt das Verfahren eindeutige Orientierungspunkte, um die Position von Körperteilen möglichst präzise zu bestimmen und der jeweiligen Person korrekt zuzuordnen. Dabei ist insbesondere die Erfassung bestimmter Gesichtspartien von wesentlicher Bedeutung. Eine Anonymisierung ist daher nicht möglich, da sie dem Verarbeitungszweck widersprechen würde.

Darüber hinaus dürfen keine weiteren Daten gespeichert werden, die eine Identifikation der aufgenommenen Personen ermöglichen. Hiervon unbenommen bleibt eine Identifikation außerhalb des Trainings, sofern sie für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2.2.2 Verfahren beim Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter erhält von der Polizei Hamburg unveränderte Videosequenzen. Sie bilden die Grundlage für eine Annotation von Bewegungsmustern. Diese macht die Bewegungsdaten für das Training und die Testung des lernenden IT-Systems lesbar. Die Annotation enthält keine personenbezogenen Daten, sondern bildet den menschlichen Körper und seine Bewegung lediglich in Form einer Strichzeichnung ab. Mittels der hierdurch erfolgten Skelettierung kann das lernende IT-System gezielt hinsichtlich relevanter Bewegungsmuster trainiert werden.

Die Datenannotation enthält daher auch keine besonderen Kategorien von pbD im Sinne § 2 Abs. 21 PolDVG, die ein Diskriminierungspotenzial aufweisen könnten. Sie ist ausschließlich für das Training des lernenden IT-Systems zu verwenden. Erforderliche Kopien der Datenannotation im Rahmen des Training- und Testverfahrens sind zulässig, müssen jedoch dokumentiert werden.

Die unveränderten Videosequenzen dürfen auch zum Zwecke der Testung genutzt werden.

2.3 Löschung

Nach der Übermittlung der ausgewählten Daten an den Auftragsverarbeiter (s. Ziff. 2.2.1.) ist die weitere Speicherung der Daten zu Trainingszwecken unzulässig. Derartige Daten sind zu löschen.

Sämtliche personenbezogene Trainings- und Testdaten sind durch den Auftragsverarbeiter (s. Ziff. 2.2.2.) bei Projektende zu löschen.

² Identifizierung von Sequenzen mit festgestellten Fehlleistungen des Systems, wie beispielsweise wiederholte Alarmer in denselben Bildbereichen ohne erkennbaren Grund, die „abtrainiert“ werden sollen (z.B. Schaukeln mit den Beinen bei auf Pollern sitzenden Personen)

2.4. Maßnahmen zur Protokollierung des Trainings im Sinne des § 37a Abs. 5 Ziffer 5 und 6 PoIDVG

Es ist eine Protokollierung gemäß § 63 PoIDVG sicherzustellen.

2.4.1 Protokollierung des Trainings und der Testung der Polizei Hamburg

In einer Prozessbeschreibung ist sicherzustellen, dass eine revisionssichere Dokumentation vorliegt, die die Verarbeitung der Testung und des Trainings nachvollziehbar dokumentiert. Um die Integrität zu gewährleisten, sind die einzelnen Schritte von der Projektleitung zu beauftragen und durch die IT als ausführende Stelle zu bestätigen.

1. Beauftragung der Extraktion der Daten mit eindeutiger Bezeichnung durch die Projektleitung (SP 32)
2. Bestätigung der Durchführung / Speicherung durch IT 421
3. Übermittlung der Daten an den Auftragsverarbeiter und Bestätigung durch SP 32
4. Beauftragung der Löschung durch SP 32
5. Bestätigung durch IT 421

Die Protokolldaten dürfen nur für die in § 63 Abs. 3 PoIDVG festgelegten Zwecke genutzt werden.

2.4.2 Protokollierung des Verfahrens beim Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter hat sich vertraglich zu einer Protokollierung gem. § 63 PoIDVG zu verpflichten und das Protokollierungsverfahren der Polizei Hamburg nachvollziehbar darzulegen. Der Polizei Hamburg ist dabei jederzeit zu ermöglichen, die Umsetzung zu überprüfen.

Weiterhin hat sich der Auftragsverarbeiter zu verpflichten, die Daten nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Protokolldaten sind 36 Monaten nach ihrer Generierung zu löschen, es sei denn, dass sie für den vertraglich vereinbarten Zweck noch erforderlich sind. Die Löschung ist entsprechend zu protokollieren.

2.4 Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe gemäß § 37a Abs. 5 S. 1 PoIDVG

Die Übermittlung der Trainingsdaten an den Auftragsverarbeiter erfolgt verschlüsselt über VPN. Die Sicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters entsprechen dem Stand der Technik. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Videodaten. Ein externer Zugriff auf den Netzwerkspeicher des Auftragsverarbeiters ist nicht möglich. Die Daten sind verschlüsselt gespeichert.

Der Kreis zugriffsberechtigter Personen ist durch ein eng begrenztes Rechte- und Rollenkonzept auf ein Minimum zu begrenzen und namentlich zu benennen.

Zugriffsrechte sind nachvollziehbar dokumentiert.

3. Überprüfungen

Die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen sowie die Aktualitätsprüfung der datenschutzrechtlich geforderten Dokumentationen einschließlich der getroffenen technischen

und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind von SP 32 im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen – mindestens einmal jährlich – oder aus aktuellem Anlass auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der Durchführung der Überprüfung und etwaige Veränderungen sind schriftlich per E-Mail über SPL/SPLV (als Verfahrensverantwortlicher) an den Leitungsstab 31 zu senden.

Anlass für darüber hinaus gehende zusätzliche Überprüfungen können insbesondere der Wechsel des Auftragsverarbeiters, Änderungen der verwendeten Technik, des Verfahrens oder Veränderungen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Training oder Testen von selbstlernenden IT-Systemen sein. Im Zweifelsfall ist LSt 31 zu beteiligen. Die Beteiligung der behDSB wird über den LSt 31 sichergestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Beteiligung des HmbBfDI und am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 29.08.2025